

war, trat sein Sohn und Nachfolger Sigismund, der schon vor seinem Regierungsantritt Briefe mit dem Papste Symmachus gewechselt, Reliquien von ihm empfangen und noch mehrere gefordert hatte, offen zum rechtgläubigen Bekenntniß über, und damit war der arianischen Sache in Burgund der Todesstoß gegeben; kirchliches Leben und kirchliche Zucht, welche während der langen Verwirrung sehr erschlaft war, gewannen wieder neuen Aufschwung, und als Mittel hierzu diente die Synode zu Epäon. Wie in Betreff der Zeit, so sind auch in Beziehung auf den Ort der Synode die Schriftsteller nicht ganz einig; doch gehen die meisten und begründetsten Ansichten dahin, sie habe im J. 517 in der Pfarre Epäon, wahrscheinlich Evionaz, in der Nähe des heutigen St. Moriz im Canton Wallis stattgefunden. Unter dem Voritze des Erzbischofs Avitus von Vienne (s. d. Art.) hatten sich 34 Bischöfe versammelt, welche in 40 Canones sehr zweckmäßige Bestimmungen erließen, ganz nach dem Vorgange anderer Synoden. Sobald der Metropolit die Bischöfe seines Sprengels zu einem Concil oder zur Weihe eines neuen Bischofs beruft, haben dieselben unverweigerlich zu erscheinen (Can. 1). Wer eine zweite Frau oder eine Wittwe geehelicht, kann nicht Priester oder Diakon werden (Can. 2). Der vierte Canon beweist, daß deutsche Sitten unter dem Clerus einzureißen begannen. Es wird nämlich den Bischöfen, Priestern und Diaconen verboten, Jagdhunde und Falken zu halten. Kein Cleriker soll sich unterziehen, ohne einen Geleitsbrief seines Bischofs außerhalb der Diocese zu reisen, keiner in fremdem Gebiete kirchliche Functionen verrichten ohne Erlaubniß des betreffenden Kirchenvorganges (Can. 5. 8). Ein Abt darf nicht zwei Klöstern vorstehen (Can. 9). Die Canones 15, 16 und 33 setzen außer allen Zweifel, daß es auch nach der Belehrung Sigismunds noch viele Arianer in burgundischen Reiche gab; das Zusammeneffen nämlich mit ihnen und der Gebrauch ihrer Kirchen wird strenge untersagt, und wenn sie sich bekehren wollen, so sollen sie von den Priestern im Falle der Noth, sonst aber nur von dem Bischofe in die Kirche aufgenommen werden und die Firmung (Chrisma) erhalten. Andere Canones beziehen sich auf klösterliche Institute, gewisse Vergehen kirchlicher Personen etc. (Vgl. Mansi VIII, 555; Hard. II, 1045; Hefele, Conc.-Gesch. II, 680 ff.) [Frib.]

Ephras (Ἐφρασ) aus Colossa (Col. 4, 12) war der Gründer der christlichen Gemeinde seiner Vaterstadt (Col. 1, 7) und allem Anscheine nach auch der zu Laobicea und Hierapolis (Col. 4, 13). Voll Liebe für den hl. Paulus eilte auch er nach Rom, um den gefangenen Apostel zu sehen und sich mit ihm über die schwierigen Verhältnisse seiner Gemeinden zu berathen (Col. 1, 8). So wurde er von Gott gewürdigt, an den Banden desselben theilzunehmen (Philem. 23). Doch diese Gefangenschaft brachte dem hochherzigen Bekenner noch nicht die Krone;

denn alle Martyrologien bezeichnen ihn nicht nur einstimmig als ersten Bischof von Colossa, sondern verlegen auch seinen Martertod in diese Stadt (19. Juli). Eine neuere (Grotius u. A.) von der Schrift und Ueberlieferung gleich verlassene, nur auf Namensähnlichkeit fußende Meinung hat ihn mit Epaphroditus (s. d. Art.) für eine und dieselbe Person halten wollen (vgl. Demme, Erkl. des Briefes an Philem., Breslau 1844). [Bernhard.]

Epaphroditus (Ἐπαφρόδιτος), vermuthlich von Philippus gebürtig, wurde von den Gläubigen daselbst mit Unterstützung (Phil. 4, 18) nach Rom gesendet, um dem hl. Paulus in jener Gefangenschaft zu dienen. Mit aller Liebe unterzog er sich dem schönen Auftrage, scheute weder Gefahr noch Anstrengung, erkrankte aber zu nicht geringer Betrübniß des heiligen Apostels und der Seinen in Rom. Nach wiedererlangter Gesundheit sandte ihn der getröstete Apostel mit unserm canonischen Briefe an die Philipper zurück (Phil. 2, 25—30). Ob er Bischof seiner Vaterstadt gewesen ist, wie Theodoret u. A. (Comment. in Ep. ad Phil.) aus dem Beinamen ἀπόστολος (Phil. 2, 25) vermuthen, oder ob ihn der hl. Paulus nur deshalb so nennt, weil er von den Philippern an ihn gesendet worden; ob er ferner mit Epaphroditus, Bischof von Andraca, wie die griechischen Martyrologien angeben, oder dem Bischofe gleichen Namens von Tarracina (Martyrol. Rom. ad 22. Mart.) ein und derselbe ist, kann nicht leicht entschieden werden; von letzterem jedoch unterscheiden ihn fast alle Erklärer. [Bernhard.]

Eparchie (ἐπαρχία) heißt im vierten Canon von Nicäa der dem Metropolitnen unterstehende Theil der Diocese; doch erhielt sich dieser Sprachgebrauch nicht, und der Ausdruck bedeutet jetzt bei den Morgenländern und Russen den früher Parochie, nun Diocese genannten Sprengel eines Bischofs (Eparchen). Der Bischof ist in seiner Eparchie das Oberhaupt der geistlichen Macht (wenigstens dem Scheine nach), und die gesammte Geistlichkeit ist ihm untergeordnet. Die Verhältnisse der Eparchien wie der Bischöfe selbst sind übrigens mit denen des Abendlandes gar nicht zu vergleichen. Dieß zeigt sich besonders in Rußland. Dort bestimmte der Großfürst Iwan III., als Czar Iwan I. (1462—1505), die Grenzen der Eparchien, obgleich diese weit früher vorhanden gewesen sein müssen, weil es auch weit früher Bischöfe gab. Doch mögen sich in dem damals so dünn bevölkerten Reiche die von den Städten entfernt und an den Endpunkten wohnenden Familien willkürlich bald zu dieser Eparchie, bald zu jener gehalten haben. Streitigkeiten hierüber kamen nicht vor; denn die Bischöfe betrachteten sich nur als Theile eines Ganzen, und vergaßen dabei, daß sie dem Ganzen doch auch als selbständige Organe eingegliedert waren, während die Bischöfe im Abendlande sich zwar auch als im Episcopat der Kirche integrierend involvoirt ansahen und namentlich auf den deumes